

Gemeinde Remchingen
Enzkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Remchingen vom 25. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2006

Auf Grund §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 11, 13 und 27 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 07. November 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1

Es wird § 2 um Absatz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die Gebühren und Beiträge ruhen gemäß §§ 13 Abs. 3 und 27 KAG als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück.

§2

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§§ 21 und 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,55 Euro.

§3

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Remchingen, den 08. November 2013

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister



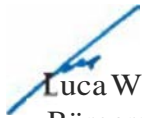
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Remchingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.10.1978 durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt Remchingen, "Amtsblatt der Gemeinde Remchingen", am 15. November 2013 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 18. November 2013 angezeigt.

Remchingen, den 18. November 2013



Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister